Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Herr Dr. Gautschi schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass solange die Frauengefängnisse als Anhängsel unserer Männerstrafanstalten behandelt werden, keine wertvolle Arbeit zur Resozialisierung von straffälligen Frauen geleistet werden kann.

Frl. Dr. H. Einsele, Direktorin einer Frauenstrafanstalt in Frankfurt, wies in ihren Ausführungen über die Verhältnisse in Deutschland darauf hin, dass die meisten Frauengefängnisse, ebenso wie diejenigen in England und Schweden, unter weiblicher Leitung stehen. Der Strafvollzug für Frauen sollte in jeder Beziehung eigenen Gesetzen folgen, denn in einem Frauengefängnis müssen Probleme wie Schwangerschaft, Geburten, sowie die psychologischen und biologischen Eigenheiten der Frau berücksichtigt werden. In Deutschland wird alles getan, um die Würde der gefangenen Frau zu wahren, sei es nun dass die Gefangenen mit „Frau" angeredet werden müssen, oder dass auf ihre äussere Erscheinung, ihre Umgangsformen, wie auch auf die Ausgestaltung der Zellen grosser Wert gelegt wird.

Die beiden Referate machten es deutlich, wie sehr das Problem der strafgefangenen Frau bis anhin in der Schweiz vernachlässigt wurde, und welche Möglichkeiten sich für die Frau in der Leitung neuzeitlicher Anstalten ergeben. Es liegt nun an uns Frauen, zu verhindern, dass wir bei den kommenden Neuerungen im Strafvollzug übergangen oder mit zweitrangigen Lösungen abgefunden werden. CW

Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich

Am 4. Oktober 1954 wurde im Kantonsrat von K. Zeller, Herrliberg, folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird erneut eingeladen, unter den Zürcherfrauen eine Probeabstimmung über die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechtes durchzuführen". K. Zeller.

(Die Motion ist noch nicht begründet worden).

Am 11. Oktober 1954 wurde im Kantonsrat von Prof. Dr. Hans Schinz, Zürich und Dr. Hermann Häberlin, Zürich, folgende Motion eingereicht:

„In Kanton, Bezirken und Gemeinden haben Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht".
Prof. Dr. H. Schinz. Dr. H. Häberlin.

Diese Motion wurde am 18. Oktober 1954 ohne Widerspruch des Kantonsrates vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen.

Am 4./5. Dezember 1954 findet die „Volks"abstimmung statt über die Initiative für das integrale Frauenstimmrecht.